

**VERORDNUNG ZUM REGLEMENT
ÜBER DIE BENUTZUNG VON
ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM
GRUND FÜR REKLAMEZWECKE
(REKLAMEVERORDNUNG)
DER GEMEINDE OBERWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Inhalt und Zweck	3
§ 2 Zuständigkeit	3
B. Zulässigkeit	3
§ 3 Standorte für Reklamen	3
§ 4 Freistehende Reklamen	3
§ 5 Beleuchtung	3
§ 6 Eigenreklamen	4
§ 7 Fremdreklamen	4
§ 8 Temporäre Reklamen.....	4
§ 8a Veranstaltungen, ergänzende Bestimmungen	
§8b Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen	
§ 9 Baureklamen	5
§ 10 Plakatanschlagstellen.....	5
§ 11 Dachreklamen	6
§ 12 Grossformatplanen (Banner).....	6
§ 13 Tankstellen	6
§ 14 Werbe-Fahnen	6
§ 15 Vorschriften für die Kernzone	6
C. Unterhalt, Entfernung	6
§ 16 Unterhaltspflicht.....	6
§ 17 Behördliche Entfernung.....	6
D. Bewilligungsverfahren und Gebühren	7
§ 18 Bewilligungsgesuch.....	7
§ 19 Anhänge	7
§ 20 Inkraftsetzung	7

Verordnung zum Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklameverordnung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 10 des Reglements über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) vom 01.04.2016, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Inhalt und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement).

² Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten und das Bewilligungsverfahren. Weiter legt sie die Zulässigkeit von Reklamen allgemein und in Anhang 1 die für die einzelnen Zonen zulässige Masse und die Anordnung der Reklamen fest und bestimmt in Anhang 2 die zulässigen Stellen für den Plakatanschlag. Im Anhang 3 sind die Standorte für Veranstaltungsplakate festgehalten. Im Anhang 4 sind die Standorte für die Wahl- und Abstimmungsplakate festgehalten.

§ 2 Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz ist die Abteilung Bauten und Planung der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme der die Kernzone betreffenden Entscheide (vgl. § 15).

B. Zulässigkeit

§ 3 Standorte für Reklamen

Für die Beurteilung zulässiger Standorte im Strassenraum gilt das Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.

§ 4 Freistehende Reklamen

Freistehende Reklamen sind so zu gestalten und zu positionieren, dass sie die Anforderungen an hindernisfreies Bauen gemäss Norm SN 640 075 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute erfüllen.

§ 5 Beleuchtung

¹ Die Zulässigkeit einer Beleuchtung ergibt sich aus Anhang 1.

² Die Beleuchtung von Reklamen, Schaufenstern und Reklamen an Kranen darf nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

³ Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame bis Betriebsschluss eingeschaltet bleiben.

⁴ Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Apothekerkreuze, Geldbezugsautomaten und dergleichen dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

⁵ Das Anleuchten von Reklamen hat von oben nach unten zu erfolgen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind Scheinwerfer mit Blendenbegrenzungen einzusetzen.

⁶ Für die Beleuchtung von Reklamen an Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

§ 6 Eigenreklamen

¹ Jeder Betrieb kann pro Gebäude 2 Eigenreklamen anbringen.

² Die Bewilligungsinstanz kann zusätzliche Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

³ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so sind Grösse, Form und Anordnung der Reklamen aufeinander abzustimmen. Die Bewilligungsinstanz kann ein Gesamtkonzept verlangen.

⁴ Gastwirtschaftsbetriebe können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Firmenanschrift aufweisen.

§ 7 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, in bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

² Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nicht gestattet.

§ 8 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.

² Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Grund erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers. Die Einholung der Zustimmung ist Sache der verantwortlichen Person oder Organisation.

³ An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (mit Ausnahme von Beleuchtungskandelabern und Geländern) sowie an Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen nicht gestattet.

⁴ Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein. Die Sicht darf nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten. Wenn auf privatem Grund, welcher sich in der Nähe einer Kreuzung oder eines Fussgängerstreifens befindet, temporäre Reklamen aufgestellt werden, sind die Reklamen parallel zur Fahrbahn zu montieren.

⁵ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden.

⁶ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungs- bzw. Wahl- oder Abstimmungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsinstanz ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁷ Temporäre Reklamen, welche den Vorschriften des Reglements oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmung widersprechen, werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

§ 8a Veranstaltungen, ergänzende Bestimmungen

Das Plakatieren von temporären Reklamen für Veranstaltungen ist unentgeltlich. Die offiziellen Standorte für Veranstaltungsplakate sind im Anhang 3 aufgeführt.

§ 8b Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die maximale Anzahl der Plakatflächen und die Standorte der Plakatanschlagstellen. Er passt diese bei Bedarf an veränderte Gegebenheiten an. Die Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate sind im Anhang 4 aufgeführt.

² Die Gemeinde ist zuständig für das Aufhängen der Wahl- und Abstimmungsplakate und sorgt für eine möglichst ausgewogene Verteilung der Plakate auf die Anschlagstellen.

³ Die Anzahl der Plakate pro Partei bzw. Abstimmungskomitee ist beschränkt.

⁴ Die Abgabe von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist unentgeltlich. Wünscht eine Partei bzw. ein Abstimmungskomitee Plakate aufhängen zu lassen, so ist dies der Gemeindeverwaltung bis zum angegebenen Termin bekannt zu geben. Die Plakate sind für den Aushang bis zum bekannt gegebenen Termin an die Gemeindeverwaltung zu liefern. Bei Nichteinhalten der formalen Vorgaben besteht kein Anspruch auf den Aushang.

⁵ Zu spät abgegebene Plakate können für den Plakatanschlag an den offiziellen Standorten nicht berücksichtigt werden. Das nachträgliche Anbringen von Plakaten ist nicht erlaubt.

§ 9 Baureklamen

¹ Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten. Baureklamen sind parallel zur Fahrbahn zu montieren.

² Baureklamen werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts können für eine zusätzliche Dauer von höchstens 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden.

§ 10 Plakatanschlagstellen

¹ Der Gemeinderat legt im Anhang 2 die Standorte von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund fest. Der Ersatz für einen wegfallenden Standort ist bewilligungspflichtig.

² Die Plakatanschlagstellen der Gemeinde stehen zur Plakatierung für Vereine und Kulturveranstalter zur Verfügung. Plakate bis zu einer Grösse von A3 sind bei der Gemeindeverwaltung für den Aushang abzugeben.

§ 11 Dachreklamen

¹ Den Dachrand überragende Reklamen können nur in der Gewerbezone bewilligt werden.

² Gestaltung, Ausmass und Grösse werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

§ 12 Grossformatplanen (Banner)

¹ Für Grossformatplanen werden in der Regel nur befristete Bewilligungen erteilt. In der Gewerbezone sind auch unbefristete Bewilligungen möglich.

² Strassenüberspannende Banner können nur bei besonderen Anlässen ausnahmsweise durch den Gemeinderat bewilligt werden.

§ 13 Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

§ 14 Werbe-Fahnen

¹ Freistehende Werbe-Fahnen ab einer Höhe von 3 m ab Boden sind bewilligungspflichtig.

² Werbe-Fahnen an Gebäuden sind in der Kernzone generell und in den anderen Zonen ab einer Gewebefläche von 1.5 m² bewilligungspflichtig.

§ 15 Vorschriften für die Kernzone

¹ Gesuche für Reklamen in der Kernzone werden von der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit usw.). Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

² Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

³ Für Gastwirtschaftsbetriebe gilt auch in der Kernzone § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4.

C. Unterhalt, Entfernung

§ 16 Unterhaltungspflicht

Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Überholte oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklamen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen, zu reparieren oder zu ersetzen.

§ 17 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Reklamen trotz Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie die Bewilligungsinstanz auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

D. Bewilligungsverfahren

§ 18 Bewilligungsgesuch

¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Reklamen sind an die Abteilung Bauten und Planung der Gemeinde Oberwil zu richten.

² Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über die Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

³ Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden beschrieben werden.

⁴ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

§ 19 Anhänge

¹ Anhang 1 zu dieser Verordnung regelt die Zulässigkeit von Reklamen bezüglich Art, Grösse, Anordnung und Beleuchtung.

² Anhang 2 zu dieser Verordnung legt die Standorte für die Plakatanschlagstellen fest.

³ Anhang 3 zu dieser Verordnung legt die Standorte für Veranstaltungsplakate fest.

⁴ Anhang 4 zu dieser Verordnung legt die Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate fest.

§ 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 31. August 2015 (GRB Nr. vom

Oberwil, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

André Schmassmann

Gemeindepräsident

Leiter Gemeindeverwaltung